

Preisblatt

Gas Grund- und Ersatzversorgung (gemäß § 36 Energiewirtschaftsgesetz)

Gültig ab 01. August 2022



Kleinstverbrauchstarif

Bruttopreis (mit 19 % Umsatzsteuer)
Nettopreis

bis zu einem Jahresverbrauch von 3.470 kWh

Verbrauchspreis Cent / kWh	Grundpreis Euro / Jahr
16,39	71,40
13,77	60,00

Im Preis sind staatliche und kommunale Umlagen und Bepreisungen enthalten:

	Cent / kWh	Euro / Jahr
Umsatzsteuer	2,616	11,40
Erdgassteuer	0,550	
Konzessionsabgabe ¹⁾	0,610	
CO ₂ Bepreisung	0,546	
Summe der Steuern, Umlagen und Abgaben	4,322	11,40

Erdgastarif 1

Bruttopreis (mit 19 % Umsatzsteuer)
Nettopreis

ab einem Jahresverbrauch von 3.470 kWh

Verbrauchspreis Cent / kWh	Grundpreis Euro / Jahr
13,71	164,28
11,52	138,05

Im Preis sind staatliche und kommunale Umlagen und Bepreisungen enthalten:

	Cent / kWh	Euro / Jahr
Umsatzsteuer	2,189	26,23
Erdgassteuer	0,550	
Konzessionsabgabe ¹⁾	0,610	
CO ₂ Bepreisung	0,546	
Summe der Steuern, Umlagen und Abgaben	3,895	26,23

Erdgastarif 2

Bruttopreis (mit 19 % Umsatzsteuer)
Nettopreis

ab einem Jahresverbrauch von 4.115 kWh

Verbrauchspreis Cent / kWh	Grundpreis bis 24 kW Euro / Jahr	Grundpreis für jedes weitere kW Euro / Jahr
12,50	214,20	9,96
10,50	180,00	8,40

Im Preis sind staatliche und kommunale Umlagen und Bepreisungen enthalten:

	Cent / kWh	Euro / Jahr	Euro / Jahr
Umsatzsteuer	1,995	34,20	1,56
Erdgassteuer	0,550		
Konzessionsabgabe ¹⁾	0,270		
CO ₂ Bepreisung	0,546		
Summe der Steuern, Umlagen und Abgaben	3,361	34,20	1,56

Hinweis:

Der Kunde entscheidet sich nicht für die Einstufung in die jeweiligen Verbrauchsgruppen (Kleinstverbrauchstarif, Erdgastarif 1 und Erdgastarif 2). Abhängig von seinem tatsächlichen Jahresverbrauch wird der Kunde immer in die für ihn günstigste Verbrauchsgruppe eingestuft.

Die angegebenen Preise können Rundungsdifferenzen aufweisen.

Auflösungen zu den Hinweisen entnehmen Sie bitte auf der Rückseite.

Grund- und Ersatzversorgung

Allgemeine Hinweise

für die Grund- bzw. Ersatzversorgung der Stadtwerke Weinheim GmbH mit Erdgas aus dem Niederdrucknetz.

Stand 1. August 2022

Die Stadtwerke Weinheim GmbH (im folgenden SWW genannt) bietet die Grund- und Ersatzversorgung mit Erdgas aus dem Niederdrucknetz zu den Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz“ (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I Seite 2391, 2396), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I Seite 2034) einschließlich der „Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Weinheim GmbH zu der Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV“ (Stand November 2021) zu den nachstehenden Preisbestimmungen und Rahmenbedingungen an. Des Weiteren fließen die Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I Seite 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (BGBl. I Seite 2002) in die Regelungen mit ein. Die jeweils aktuelle Fassung der Ergänzenden Bedingungen der SWW zu der GasGVV sowie auch die GasGVV selbst sind im Internet abrufbar. Auf Wunsch sendet Ihnen die SWW ein Exemplar kostenlos zu.

Erläuterungen zur Grund- und Ersatzversorgung

Grundversorgung

Grundversorgte Kunden sind alle Haushaltskunden ohne Sondervertrag. Haushaltskunden sind alle Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt (unabhängig von ihrem Jahresverbrauch). Alle grundversorgten Kunden werden grundsätzlich nach den Preisen und Bedingungen der Grundversorgung beliefert. Grundversorger ist jeweils das Gasversorgungsunternehmen, welches die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert. Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung nach § 18 Abs. 1 sind verpflichtet, alle drei Jahre zu festgelegten Zeitpunkten den Grundversorger für die nächsten drei Kalenderjahre festzustellen.

Ersatzversorgung

Darüber hinaus ist im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) die „Ersatzversorgung mit Energie“ geregelt. Von Ersatzversorgung wird gesprochen, wenn ein Kunde aus dem Niederdrucknetz Gas bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann. Die Ersatzversorgung wird vom Grundversorger durchgeführt. Dabei kommt die GasGVV im in § 3 GasGVV festgelegten Umfang zur Anwendung. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energie-lieferung auf der Grundlage

eines Energielieferungsvertrags des Kunden erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung. Im letzteren Fall wird der Kunde in die Grundversorgung überführt.

Information zur Messung und Ableitung

Das vom Gaszähler erfasste Volumen (m³) wird von dem zuständigen Netzbetreiber auf Grundlage des DVGW Arbeitsblattes G685 in thermische Energie (kWh) umgerechnet und der SWW mitgeteilt. Die der Abrechnung zugrunde gelegten Angaben (wie beispielsweise der Brennwert oder die Zustandszahl) erhält die SWW vom zuständigen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber und weist diese auf der Kundenrechnung aus. Beim Vergleich der Nutzenergie einer Kilowattstunde Gas mit einer Kilowattstunde Strom (§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 GasGVV) ist zu beachten, dass beim Gas bis zum 1,2-Fachen an kWh für die Erzeugung gleicher Nutzwärme benötigt wird. Ursache hierfür sind die unterschiedlichen Gerätewirkungsgrade und die Brennwertverrechnung bei Gas. Für ein Verbrauchsjahr werden 365 Tage angesetzt. Der Grundpreis wird nach der Anzahl der Tage des jeweiligen Verbrauchszeitraumes anteilig berechnet. Die zeitweilige Einstellung des Gasbezugs wird für die Berechnung des Grundpreises nicht berücksichtigt

Allgemeine Informationen

Wer ist Ihr Vertragspartner?

Stadtwerke Weinheim GmbH
Breitwieserweg 5
69469 Weinheim

Registergericht: AG Mannheim,
HRB 432556
Ust-IdNr. DE 203518605

Geschäftsführer:
Peter Krämer
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Manuel Just

Wie erreichen Sie unseren Kundenservice?

Telefon: 06201 – 106-301
E-Mail: kundenservice@sww.de

Oder rund um die Uhr:
Online im Kundenportal der Stadtwerke Weinheim GmbH unter www.sww.de

Auflösung zu den Hinweisen auf der Vorderseite

Konzessionsabgabe ¹⁾

Die Höchstbeträge für die Konzessionsabgabe hängen von der Größe der jeweiligen Gemeinde ab: Zum Kochen und der Warmwasseraufbereitung: In Gemeinden bis 25.000 Einwohner beträgt der Höchstbetrag 0,51 ct/kWh; bis 100.000 Einwohner 0,61 ct/kWh, bis 500.000 Einwohner 0,77 ct/kWh und über 500.000 Einwohner

0,93 ct/kWh. Vereinbarungen mit Gemeinden, wonach keine oder niedrige Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang.

Zum Heizen:

In Gemeinden bis 25.000 Einwohner beträgt der Höchstbetrag 0,22 ct/kWh; bis 100.000 Einwohner 0,27 ct/kWh, bis 500.000 Einwohner 0,33 ct/kWh und über 500.000 Einwohner 0,40 ct/kWh. Vereinbarungen mit Gemeinden, wonach keine oder niedrige Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang.

Ihre Vorteile in diesem Tarif

- Von Anfang an sind wir Ihr zuverlässiger Partner rund um den Strom und das vor Ort. Ganz nach unserem Motto **So nah – So gut.**
- Persönliche Kundenberatung, unsere qualifizierten Mitarbeiter nehmen sich Zeit für Ihre Anliegen rund um Ihre Stromversorgung.
- Kurze Vertragsbindung, die Kündigungsfrist in diesem Vertrag beträgt nur zwei Wochen.